

Martin Marquardt, Naturschutzreferent/Landesgeschäftsstelle
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e.v.
Lerchenstraße 22, 24103 Kiel

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Landwirtschaft
z.Hd. Herrn Brodersen

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4592**

Pf 50 09
24062 Kiel

Kiel, den 28.11.2003

Ihr Zeichen:
V 305-7420.11

Unser Zeichen:
SH 330-2003 Wald

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landeswaldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrter Herr Brodersen,
sehr geehrter Herr Kremkau,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Neufassung des Landeswaldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Der **BUND** S-H nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Neufassung des LWaldG enthält zahlreiche, begrüßenswerte Verbesserungen.

Ökologische und gesellschafts bezogene Anforderungen an die Waldwirtschaft werden deutlicher benannt und eingefordert als bisher. Damit werden auch die ökonomischen Voraussetzungen für die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ verbessert.

Die Neufassung überträgt den Stand der Diskussion um die gute (naturschutz-) fachliche Praxis im Landesrecht und bekennt sich zur Vorbildfunktion der „öffentlichen Hand“ bei der Bewirtschaftung ihrer Grundflächen analog zum § 3a LNatschG.

Dem Privatwald (52 % der Waldfläche) werden indirekt durch Begriffsbestimmungen, Beschreibung der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ und Einzelschriften Hinweise zu

einer „naturnahen Forstwirtschaft“ gegeben, was vorher schon im LNatschG vom 18. Juli 2003 als Ziel formuliert wurde: „Wälder sind naturnah zu bewirtschaften“ (§ 1, (2), 14).

Die Neufassung des LWaldG kann und sollte in einigen Aspekten und einzelnen Formulierungen verbessert werden, die nachfolgend beschrieben werden.

2. Der konzeptionelle Ansatz

Das neue LWaldG bemüht sich um die Harmonisierung von ökologischen, gesellschaftlichen, ökonomischen Anforderungen an die Wälder im Sinne der Agenda 21 der Umweltkonferenz 1992 von Rio de Janeiro. Konkret leitet es dazu aus neueren Gesetzen (z.B. BNatschG, LNatschG) waldbezogene Formulierungen ab, z.B. für eine neue „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ (§ 4) und für die „Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald“ (§ 5). Das LWaldG umschreibt darin den Stand der Technik für eine „naturnahe Waldnutzung“ und eine „gute naturschutzfachliche Praxis“ der Waldwirtschaft und ist damit vorbildlich und führend unter den LWaldG in Deutschland.

Das Gesetz beschreibt damit richtig, dass nachhaltig nur ein ökologisch gesunder Wald die Anforderungen der Allgemeinheit (z.B. Erholung, Naturschutz) und der wirtschaftenden BesitzerInnen (z.B. monetärer Nutzen) erfüllen kann.

Deshalb sollte § 1 (Grundsatz, Gesetzeszweck) diese Kausalität durch die Reihenfolge Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion gleich zu Beginn des Gesetzestextes deutlich aufzeigen.

Wissenschaftliche Untersuchungen und Befragungen der Öffentlichkeit haben ergeben, dass die Bewertung und damit die Legitimation der Verwaltung und Bewirtschaftung von Wäldern vorrangig durch Leistungen zum Waldschutz und zur Erholung begründet werden.

Das Konzept und damit die waldpolitische Absicht des Gesetzes bleibt im Verlauf des Textes nicht immer konsistent. Terminologisch hilfreich wäre z.B., wenn

- a) nicht nur von „ordnungsgemäßer“ oder „nachhaltiger“, sondern stets auch von „naturnaher“ Bewirtschaftung geschrieben würde und
- b) der Begriff „Forst“ grundsätzlich durch „Wald“ ersetzt werden würde (Landes-**Wald**-Gesetz).

Die veränderten Begriffe wären dann z.B. nachhaltige naturnahe Waldwirtschaft (§ 1(2), 2), Waldrahmenplanung (§ 3), Waldbehörden (§ 3a, 2), ordnungsgemäße Waldwirtschaft (§ 4), künstliche bzw. natürliche Wiederbewaldung (§ 7), erstmalige Waldbildung (§ 9) und Waldkulturen (§ 15(3), 2).

Mit dem Begriff „Wald“ wird eine ganzheitliche Auffassung transportiert, die Merkmale wie Funktionalität, Dynamik, Selbstregulation, Komplexität, Vernetztheit und unverzichtbare Lebensgrundlage von Pflanzen, Tieren und Menschen beinhaltet.

3. Einzelne Paragraphen

Zu § 1, Grundsatz: sollte textlich gestrafft und als eine Art Präambel einen eigenen Paragraphen bilden:

Wälder sind in Schleswig-Holstein ein knapper Naturreichtum. Sie sind Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Es ist Verpflichtung aller, die Wälder zu schützen und in ihrer Lebens- und Funktionsfähigkeit nachhaltig zu erhalten.

Zu § 1, Gesetzeszweck: sollte § 2 (neu) bilden:

§ 2 Gesetzeszweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es

1. den Wald

- a) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, ...
- b) wegen seiner Bedeutung für die Erholung ...
- c) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, ...

zu erhalten, zu entwickeln und zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftbarkeit zu sichern.

2. die nachhaltige naturnahe Waldwirtschaft zu fördern ...

(2) Der nachhaltigen naturnahen Waldwirtschaft kommt für die Erhaltung und Gestaltung einer ... Natur- und Kulturlandschaft große Bedeutung zu. Kennzeichen nachhaltiger Waldwirtschaft ist, dass die natürliche biologische Vielfalt ...

Begründung:

- Der Gesetzeszweck unterscheidet sich durch den Grad der Spezifizierung deutlich vom generellen Grundsatz und sollte deshalb einen eigenen Paragraphen erhalten.
- Die Reihenfolge Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion ist funktional und entspricht der Grundaussage des Gesetzes.
- Zweck kann nur die nachhaltige Bewirtschaftbarkeit sein, nicht die „Bewirtschaftung“, weil im Verlaufe des Gesetzestextes zahlreiche Tatbestände beschrieben werden, die eine tatsächliche Bewirtschaftung ausschließen bzw. die Befreiung von der Bewirtschaftung ermöglichen.
- Die Qualifizierung „naturnah“ folgt aus dem Auftrag des LNatschG (§ 1(2), 14) und der Grundhaltung des neuen LWaldG. Deshalb muss auch an anderen Stellen analog und sinngemäß richtig „naturnah“ hinzugefügt werden
- Waldwirtschaft sollte „Forstwirtschaft“ ersetzen, um den neuen Inhalt des Gesetzes terminologisch richtig zu beschreiben.
- Natur- und Kulturlandschaft sind Begriffe, die die Entstehung bzw. die Eingriffsintensität charakterisieren. „Erholungslandschaft“ kann Natur- und Kulturlandschaft sein. Erholung bezeichnet die spezifische Nutzung bzw. Empfindung in der Landschaft. Der Begriff „Erholungslandschaft“ ist an dieser Stelle entbehrlich.
- Nur die natürliche biologische Vielfalt erfüllt die ökologischen Bedingungen für nachhaltige Waldwirtschaft. Auch die „Konvention zur biologischen Vielfalt“ von Rio 1992 meint die „natürliche“ Vielfalt. Biologische Vielfalt alleine ist funktional nicht zielführend.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

Im Absatz (3), sollte am Schluss ergänzt werden ...nach Schleswig-Holstein ausdehnt und gentechnisch nicht verändert ist.

Begründung:

Schleswig-Holstein soll eine gentechnikfreie Zone bleiben. Entsprechende muss eine Ausweitung gentechnisch veränderter Organismen auch im Wald ausgeschlossen werden.

Zu § 3 Forstliche Rahmenplanung:

Im Absatz (3), Satz 3 muss es heißen: ... sowie § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes...

Begründung:

Der § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes befasst sich mit den auf Bundesebene tätigen Naturschutzverbänden, die sind hier sicher nicht gemeint.

Zu § 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft:

§ 4

Ordnungsgemäße naturnahe Waldwirtschaft

- (1) Waldbesitzende haben ihren Wald im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu schützen und zu pflegen, ordnungsgemäß zu nutzen, zu verjüngen und dabei ...
- (2) Mindestanforderungen ordnungsgemäßer naturnaher Waldwirtschaft sind insbesondere:
 1. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer natürlichen artenreichen Pflanzen- und Tierwelt;
 2. Langfristigkeit der Waldproduktion und ...
 - ...
 6. Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen überall dort, wo es wegen der wasserrechtlichen Vorflutverpflichtung möglich ist.
- (6) Für alle Wälder sind eine Standortkartierung und eine Waldfunktionenkartierung nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchzuführen. Staatswald ...

Begründung:

- Ersatz von „Forst“ durch „Wald“
- Hinzufügen von „naturnah“ bzw. „natürlich“
- Veränderung der Reihenfolge von Maßnahmen bzw. Anforderungen im Sinne der ökologischen Bedingtheit von nachhaltiger naturnaher Waldwirtschaft.
- Zu (2) 6 Es sollte nicht nur der Stand von heute eingefroren werden. Eine Entwässerung der Landschaft sollte – wo immer möglich - wegen der Retentionsmöglichkeiten und der Grundwasserneubildung in Waldgebieten unterbleiben – Ein Abgleich mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie wäre wünschenswert.
- zu (6): Je nach ökologischen Voraussetzungen und verfolgten Zielen eignen sich unterschiedliche, fachlich anerkannte Kartierungsverfahren. Das Vorschreiben nur eines Einheitsverfahrens würde diesem Umstand und der Freiheit der Zielsetzung nicht gerecht.

Zu § 5:

- (2) 1. Orientierung aller waldbaulichen Maßnahmen an der natürlichen ~~Wuchs~~ Wuchsdynamik der Baumarten und der entsprechenden natürlichen Waldgesellschaft.
2. Minimierung der Eingriffe.
3. Vorrang der Naturverjüngung ...
- ...
8. ~~Schrittweise~~ Herausnahme von 10 % der Waldfläche aus der Bewirtschaftung innerhalb von 10 Jahren.

Begründung:

- Die natürliche Dynamik von Bäumen äußert sich nicht nur im Wachsen (Wuchsdynamik).

- Wesentliche Hinweise auf natürliche Dynamik ergeben sich im Zusammenwirken ganzer Baumkollektive (natürliche Waldgesellschaft).
- Die „Minimierung der Eingriffe“ ist ein wesentlicher eigenständiger Grundsatz.
- Die 10 % unbewirtschafteten Waldflächen sollten in einem definierten Zeitraum entstehen (10 Jahre).

Zu § 6:

- (1) Unbeschadet ... Kahlschläge bis zu einem Hektar im ...
- (2) 1. ... der Entwicklung eines Waldes mit hinreichendem ...

Begründung:

- Kahlschläge sind in den hiesigen Wäldern eine gravierende „Störung“, durch die heftige natürliche Reaktionen ausgelöst werden, aber auch Degradationen erfolgen (z.B. Aushagerung, Erosion). Nachbarwälder werden negativ betroffen (Windwurf, Sonnenbrand, seitliche Aushagerung). In der naturnahen Waldwirtschaft sind Kahlschläge grundsätzlich nicht erforderlich. Sie sollten als Ausnahme auf ein möglichst geringes Ausmaß, nämlich ein Hektar, beschränkt werden („Minimierung der Eingriffe“).
- Der Begriff „Waldbestand“ stammt aus einer früheren, „Holzbestand“-orientierten Forstwirtschaft und sollte durch „Wald“ ersetzt werden.

Zu § 7:

Künstliche und natürliche Wiederbewaldung

In § 7 (1), 2. und (3) ist die genannte Frist von fünf Jahren durch zehn Jahre zu ersetzen.

Begründung:

- Ersatz von „Aufforstung“ durch „Wiederbewaldung“
- Natürliche Wiederbewaldung und Sukzession können nur in besonders günstigen, seltenen Ausnahmefällen bereits nach fünf Jahren zu einem „gesicherten“ Wald führen (siehe auch ELLENBERG, H.: Die Vegetation Mitteleuropa und der Alpen). Gerade eine natürliche Sukzession, eine vom Gesetz erwünschte Entwicklung, benötigt über Vorwald- und Pionierstadien bis zu einer 60 – 70 prozentigen Bedeckung meist mehr als fünf Jahre. Auch behindern parzellierte Waldlagen und hohe Schalenwilddichten in Schleswig-Holstein eine schnelle natürliche Wiederbewaldung. Deshalb muss die Frist bis zu künstlichen Eingriffen bzw. Ersatzvornahmen auf zehn Jahre verlängert werden.

Zu § 13: Erlass von Verordnungen:

Im Absatz (2), Satz 3 muss es heißen: ... sowie § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes...

Begründung:

Der § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes befasst sich mit den auf Bundesebene tätigen Naturschutzverbänden, die sind hier sicher nicht gemeint.

Zu § 15:

Grundsätzlich befürwortet der **BUND** ein Betretungsrecht des Waldes auch außerhalb der Wege, damit die Menschen die Schutzwürdigkeit der Waldlebensräume besser kennen lernen können. Die gesamte Waldfläche sollte als störungsarmer Raum entwickelt werden – unter Beachtung der Erholungsbedürfnisse der Menschen.

Begründung:

Ziel der freien Waldbetretung ist es, die Menschen an Natur heranzuführen, wobei sich die Menschen erfahrungsgemäß größtenteils weiterhin an die Wege halten werden. Aber auch andere Aktivitäten, wie Pilze und Beeren sammeln, müssen legal möglich sein. Weiterhin dient die Öffnung des Waldes einer Harmonisierung des Rechts mit den anderen Flächenländern – dort ist bundesweit einheitlich ein freies Betreten möglich. Dieses berücksichtigt insbesondere auch das Verhalten der Touristen, die unsere bisherige Regelung oft gar nicht kennen und somit aus Unkenntnis missachten.

Das Betretungsrecht sollte aber nur für Fußgänger gelten, wobei für Hunde ein Leinenzwang zu verordnen ist.

Bestimmte Bereiche des Waldes müssen z.B. aus Artenschutz und weiteren Naturschutzgründen weiterhin ganz gesperrt werden können. Unkalkulierbare Störungen an jedem Ort führen zu zerstörerischem Dauerstress.

Gefahr für den Wald entstehen im Wesentlichen durch motorisierte Fahrzeuge, Cross-Biker, Reiter sowie frei laufende Hunde.

Zu (1) 1. Das Radfahren streichen

Begründung:

Das freie Radfahren im Wald sollte nach Auffassung des **BUND** wegen der größeren Störwirkung der schnellen Radfahrer und der Gefahr der Zerstörung des Waldbodens nicht gestattet werden und muss daher auf die Waldwege beschränkt bleiben.

Zu (1) 4. Das Reiten streichen

Begründung:

Das freie Reiten im Wald sollte nach Auffassung des **BUND** nicht gestattet werden. Die Pferde richten mit den Hufen eine Zerstörung des Waldbodens an und sollten dem Spaziergänger nicht gleichgestellt werden.

Alles weitere zum Reiten ist im § 17 geregelt.

Zu (3)

Die beabsichtigte Einschränkung der Betretung schützt nicht die Funktionsfähigkeit der Natur, sondern sichern nur eine ungestörte Forstwirtschaft (Holzeinschlag, Forstkulturen, Wildäcker, jagdliche Einrichtungen usw.).

Zu § 18:

- Die Haftung der Waldbesitzenden kann angesichts anders lautender aktueller und nicht vorhersehbarer Rechtssprechung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hier herrscht Rechtsunsicherheit bereits beim bisherigen Wegegebot der Betretung. Das Haftungsrisiko Waldbesitzende wird dadurch erhöht, dass in Zukunft die Erholungssuchenden auf der gesamten Waldfläche verunglücken können, die weit mehr

Gefahren birgt, als nur die Wege.

Daher ist zu begrüßen, dass das Land den Versuch unternimmt, die Waldbesitzenden von der Haftung für Schäden zu befreien, die sich aus einer ordnungsgemäßen, naturnahen Waldnutzung ergeben können.

Zu § 21:

Schutzmaßnahmen gegen ~~Schadorganismen~~ natürliche Organismen.

- (1) Wird der Wald ~~nachweislich in erheblichem Umfang von Schadorganismen durch natürliche Organismen in seiner Lebensfähigkeit bedroht befallen~~, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, ~~in erheblichem Umfang nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes anerkannt wirksame Gegenmaßnahmen nach dem Prinzip des minimalen Eingriffs~~ durchzuführen. Die ~~Forst~~Waldbehörde ist ermächtigt, bei ... überörtlichem Schaden durch natürliche Organismen besondere Anordnungen zu treffen.
- (2) Satz 2: Kann das ... nicht unverzüglich abtransportiert werden und ist eine Entrindung trotz nachweislichen Bemühens kurzfristig nicht möglich, ist ~~ist~~ kann eine vorbeugende, sachgemäße Behandlung ... gegen den Befall mit natürlichen Organismen auf Antrag bei der unteren Forstbehörde zugelassen werden.

Begründung:

- „Schadorganismen“ ist ein ungenauer Begriff (analog „Unkraut“), definiert aus unterschiedlichster Betroffenheit.
- „Integrierter Pflanzenschutz“ erlaubt in der Landwirtschaft Eingriffe, die für naturnahe Waldnutzung kaum tolerierbar sein können.
- Gegen Schädigung von lagerndem Holz hilft in erster Linie die Entrindung. Dieses mechanische Verfahren hat sich seit rd. 200 Jahren in der Waldwirtschaft bewährt.

Zu § 26:

- (1) Das Land gewährt den Privatwaldbesitzenden ~~und~~ forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und waldbesitzenden Kommunen nach Maßgabe ...
- (1)2. ...von über die Mindestanforderungen ... zur Verbesserung der vielfältigen Funktionen des Waldes einschließlich der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes, ...

Begründung:

- Die Kommunen, die im bisherigen LWaldG noch Förderungsberechtigung hatten, sollen im neuen LWaldG nicht mehr finanziell gefördert werden. Die Kommunen (einschl. Städte) sind aber in der Gegenwart aufgrund struktureller Haushaltsprobleme kaum noch in der Lage, „ordnungsgemäß“ zu wirtschaften, geschweige denn, darin „vorbildlich“ zu sein. Als Folge werden Kommunalwälder vermehrt zum Verkauf angeboten oder stark holzwirtschaftlich abgenutzt. Aber gerade in besiedelten (Ballungs-)Gebieten ist Wald ein Minimumfaktor, der dort dringend für Naturschutz, Erholung und Landeskultur benötigt wird. Die finanzielle Förderung der kommunalen Wälder muss deshalb möglich werden, damit diese die vorbildlichen Ziele für den öffentlichen Wald erreichen können, analog zur Naturschutzförderung nach § 44 LNatschG.
- Wald hat neben Schutz- und Erholungsfunktion noch weitere förderungswürdige Funktionen wie z.B. Informations- und Lernfunktion. Solche Maßnahmen sollten ebenfalls finanziell gefördert werden.

Zu § 37 (1) 2:

Ergänzen um

f) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 9 gentechnisch modifizierte Organismen in den Wald einbringt.

Begründung:

Schleswig-Holstein soll eine gentechnikfreie Zone bleiben. Somit sollte ein Verstoß gegen diese Regel der guten naturschutzfachlichen Praxis mit einem Bußgeld bewehrt werden.

Zu § 39:

Der „Waldbericht“ enthält nach dem vorliegenden Gesetzestext insbesondere statistische, administrative, Verwaltung und Wirtschaft belastende und finanzielle Tatbestände. Diese Sichtweise von Wald entspricht dem Geist von retrospektiven Verwaltungs- und Haushaltsberichten. Das neue LWaldG hingegen zielt auf einen positiven Beitrag von Wald für Gesellschaft, Natur und Wirtschaft ab. Deshalb sollte der Waldbericht im Wesentlichen darüber berichten, wieweit der Zweck des Gesetzes (§ 1(2)) erfüllt wurde und welche Maßnahmen notwendig sind, um die Zweckerfüllung zu verbessern.

4. BürgerInnenfreundlichkeit

Gesetze sind dann gut, wenn sie von den meisten Betroffenen verstehbar und leicht anwendbar sind.

Die **Anwendbarkeit**, also eine verwaltungsarme, wenig formalistische und unaufwändige Praktikierbarkeit, scheint überwiegend gegeben.

Das **Verstehen** des Gesetzestextes, also seine leichte Lesbarkeit, ist nicht durchgängig gut. Die hauptsächliche „Zielgruppe“ des LWaldG sind Menschen, die Wald besitzen, mit Wald berufsmäßig umgehen oder Wald zur Erholung nutzen.

Etliche Formulierungen lassen aber vermuten, dass nur die Zielgruppe „Juristen und Verwaltungsspezialisten“ alles verstehen werden. Beispiele für solche schwer lesbaren Passagen sind: § 3(1) / § 11(3) und § 17(3) und (4).

Die Lesbarkeit wird auch dadurch erschwert, dass häufig beide Geschlechter genannt werden (z.B. „der Waldbesitzer und die Waldbesitzerin, der bzw. die ...“). Diese Redundanz kann durch Umformulierung, geschlechtsneutrale Begriffe, Verwendung des gleich lautenden Plurals usw. verringert werden.

Eine solche Straffung könnte z.B. für § 19(4) so aussehen:

„Die Forstbehörde entscheidet ... mit einem bei ihr gebildeten Ausschuss, in dem vertreten sind

1. eine Person des staatlichen Waldbesitzes
2. eine Person der unteren Naturschutzbehörde, die mit den Belangen ...
3. eine Person des privaten Waldbesitzes, die von der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag der Landesorganisation des Privatwaldbesitzes benannt wird.“

Die Lesbarkeit kann außerdem dadurch verbessert werden, dass zentrale Begriffe, die erläutert oder definiert werden, hervorgehoben werden (z.B. kursiv oder fett gedruckt, in Anführungsstriche gesetzt). Als Beispiel § 2 Begriffsbestimmungen:

- (1) „Wald“ im Sinne des Gesetzes ...
- (2) „Waldwege“ ...
- (3) „Waldgehölze“ ... usw.

Ein Beispiel für gute Lesbarkeit ist das Hintergrund-Papier des MUNL zur Neufassung des LWaldG vom Sept. 2003. Wenn der Gesetzestext aufgrund formaler Vorschriften (die vielleicht auch änderbar sind) weniger gut lesbar bleiben sollte, wäre eine begleitende Informationsbroschüre wünschenswert, die den Zielgruppen Neugier und Freude beim Lesen vermitteln sollte. Mit Hilfe des Internet könnte der Gesetzestext um Querverweise, Erläuterungen und administrativen Hilfestellungen (z.B. Antragsformulare) erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Marquardt
BUND Naturschutzreferent